Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0100

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1994

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §12 Abs1;
AlVG 1977 §12 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/13 89/08/0229 2 VwSlg 13308 A/1990

Stammrechtssatz

Die in § 12 Abs 3 lit a, b und d aufgezählten Tätigkeiten geben die Richtung an, in der der Beschäftigungsbegriff des § 12 Abs 1 AlVG zu interpretieren ist. Nicht jede mit einem Einkommen verbundene Tätigkeit, sondern nur jede mit einem Erwerbseinkommen verbundene (im Fall des § 12 Abs 3 lit d AlVG letztlich Erwerbszwecken dienende) Tätigkeit ist darunter zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080100.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at